

Stadtgemeinde Radenthein
Hauptstraße 65
9545 Radenthein
Tel: 04246 2288 0
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.gv.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 06.11.2025, Zahl: A-2024-1250-00376/1, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 18.10.2001, Zahl: 610-2001 geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 15 K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl 47/2025 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021; StF: LGBl. Nr. 59/2021, in der Fassung LGBl Nr. 11/2026 wird verordnet:

§ 1 -Aufhebung Aufschließungsgebiet

- (1) Für die Parzelle Nr. 132/1, KG Döbriach, wird das Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von 156 m² aufgehoben.
- (2) Für die Parzelle Nr. 132/8, KG Döbriach, wird das Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von 1.582 m² aufgehoben.
- (3) Für die Parzelle Nr. 138/1, KG Döbriach, wird das Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von 1.878 m² aufgehoben.
- (4) Für Teilflächen der Parzelle Nr. 141/1, KG Döbriach, wird das Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von ca. 713 m² aufgehoben.
- (5) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Armin Egger

Anlage: Lageplan

